

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses**  
**- Drucksache 7/8104 -**

**zu dem Antrag der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/4679 -**

### **Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020**

I. Nummer 1 der Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"1. Der Landtag erteilt der Landesregierung gemäß Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 114 der Thüringer Landeshaushaltsordnung keine Entlastung."

#### **Begründung:**

Im Nachgang zu der am 26. Mai 2023 stattgefundenen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, in der die Beschlussempfehlung in der Drucksache 7/8104 beschlossen wurde, haben sich neue und weitere Erkenntnisse hinsichtlich des Umfangs und des Ausmaßes der "Posten-affäre" der Landesregierung ergeben.

Hintergrund sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs zur Stellenbesetzungspraxis in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei. Diese Stellenbesetzungspraxis hat der Landesrechnungshof im Zeitraum von 2014 bis 2020 querschnittsmäßig geprüft. Ziel der Prüfung war es, die Entwicklung der Personalausstattung in den Leitungsbereichen festzustellen sowie der Frage nachzugehen, ob bei den Personalmaßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinreichend Rechnung getragen wurde. Dabei prüfte der Rechnungshof neben der Stellenentwicklung in den Leitungsbereichen unter anderem, ob der Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes beachtet wurde, Stellenausschreibungen durchgeführt wurden, Anforderungsprofile und Tätigkeitsdarstellungen vorhanden waren, eine tarifgerechte Eingruppierung und Stufenzuordnung sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation der Personalvorgänge erfolgte.

Am 13. März 2023 hat der Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfungen einen Sonderbericht an den Landtag und die Landesregierung nach § 99 der Thüringer Landeshaushaltsordnung veröffentlicht. Der Landesrechnungshof kritisiert in den geprüften Stellenbesetzungsverfahren insbesondere die festgestellten Verstöße gegen den Leistungsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs waren die festgestellten Verstöße "systematisch und schwerwiegend". Zudem handele es sich nicht nur um Einzelfälle. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Vorgabe und der klaren gesetzlichen Ausformung habe die Landesregierung das Leistungsprinzip nicht durchgesetzt.

Wegen der Vorwürfe gegen die Landesregierung hat der Landtag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Dieser hat am 7. Juli 2023 seine Arbeit aufgenommen. Von der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP wurde zuvor ein Rechtsgutachten zur Frage in Auftrag gegeben, ob und inwieweit Verantwortliche der Landesregierung bei der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten- und Haushaltsrechts verstoßen und dadurch den objektiven Straftatbestand der Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs verwirklicht haben könnten. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde ein renommierter Strafrechtler von der Ludwig-Maximilians-Universität München beauftragt. Das Gutachten wurde am 9. August 2023 öffentlich vorgestellt.

In dem Gutachten werden exemplarisch sechs Fälle näher untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Einstellungspraxis der aktuellen Landesregierung in den näher untersuchten sechs Fällen gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten- und Haushaltsrechts verstoße und den Anfangsverdacht einer strafbaren Untreue gemäß § 266 des Strafgesetzbuchs begründe. In den zwei näher untersuchten Fällen der Einstellung von Staatssekretären führen die Verstöße gegen öffentlichrechtliche Normen zu der Annahme strafrechtlich gravierender Pflichtverletzungen und entstandener Vermögensschäden. Gleiches gelte für die vier näher untersuchten Fälle zur Stellenbesetzungspraxis von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen.

Soweit im Gutachten in den untersuchten Fällen derartige gravierende Pflichtverletzungen festgestellt werden, bedeutet das nicht, dass in den im Gutachten nicht untersuchten Fällen aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes gravierende Pflichtverletzungen nicht festgestellt werden können.

Mit Blick auf die Feststellungen des Landesrechnungshofs und die seit dem 9. August 2023 hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen der gutachtlichen Bewertung kommt eine Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 nicht in Betracht.

Für die Fraktion:

Bühl